

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS 2011/230/GASP DES RATES

vom 8. April 2011

zur Durchführung des Beschlusses 2010/656/GASP zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Côte d'Ivoire

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Beschluss 2010/656/GASP des Rates vom 29. Oktober 2010 zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Côte d'Ivoire ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2, in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 29. Oktober 2010 den Beschluss 2010/656/GASP angenommen.
- (2) Angesichts der Entwicklungen in Côte d'Ivoire sollte die in Anhang II des Beschlusses 2010/656/GASP enthaltene Liste der Personen und Einrichtungen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang zu diesem Beschluss aufgeführten Einrichtungen werden von der Liste in Anhang II des Beschlusses 2010/656/GASP gestrichen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 8. April 2011.

Im Namen des Rates
Der Präsident
MARTONYI J.

⁽¹⁾ ABl. L 285 vom 30.10.2010, S. 28.

ANHANG

EINRICHTUNGEN NACH ARTIKEL 1

1.	SIR (Société Ivoirienne de Raffinage — Ivorische Raffineriegesellschaft)
2.	Autonomer Hafen von Abidjan
3.	Autonomer Hafen von San Pedro
4.	CGFCC (Comité de Gestion de la Filière Café et Cacao — Verwaltungskomitee der Kaffee- und Kakaogesellschaft)